

## Gesuch um Bewilligung für einen Sonntagsverkauf

Firma:		
Adresse:		
Gesuchsteller/in:		
Telefonnummer verantwortliche Person:		
Mailadresse verantwortliche Person:		
Datum des Sonntagsverkaufes:		
Anlass:		
Öffnungszeiten:	Uhr bis	Uhr
Rechnungsadresse:		
Bemerkungen:		

§ 6. Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten sieht vor, dass die Gemeinde jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr bewilligen kann.

Die Verkaufszeit am genannten Ruhetag darf sich maximal von 8 bis 20 Uhr erstrecken.

Die Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit muss beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) separat eingeholt werden – ausgenommen sind vier Sonntage vor Weihnachten. Da wird keine Bewilligung vom AWA benötigt.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Gesuch an folgende Mailadresse zurück: [info@stadtfrauenfeld.ch](mailto:info@stadtfrauenfeld.ch). Sie können das Gesuch auch am Infoschalter der Stadtkanzlei Frauenfeld abgeben. Die Bewilligung kostet CHF 50.- und ist per Rechnung zu begleichen.

Ort, Datum:

Unterschrift: